

Eintritt dieser Rechtswirkung nicht von der Vornahme eines neuen völkerrechtlichen Aktes abhängig gemacht werden soll. Diese Annahme wird bestätigt durch Satz 2 des Abs. 1 des Art. 365, nach welchem die Bestimmung des Satzes 1 nur auf Verlangen einer oder mehrerer alliierter oder assoziierten Mächte (also *nicht* ohne weiteres) auf die Waren, die von Deutschland kommen und für ihr Gebiet bestimmt sind, Anwendung finden soll. Es steht also der Ausdruck »de plein droit« in Satz 1 in deutlich erkennbarem Gegensatz zu den Worten »sur la demande« in Satz 2. Das Reichsgericht reißt Satz 1 des Art. 365 aus dem Sinnzusammenhang und verletzt damit eine der grundlegenden Auslegungsregeln.

Das Reichsgericht glaubt, daß durch Art. 365 Satz 1 ein Individualrecht geschaffen sei, und zwar nicht nur für die Staatsangehörigen der alliierten und assoziierten Mächte, sondern auch für deutsche Staatsangehörige oder Angehörige eines neutralen Staates. Ohne ausdrückliche Vereinbarung stehen Ansprüche aus einem völkerrechtlichen Vertrag nur den Staaten, eventuell zugunsten ihrer Staatsangehörigen, gegenüber dem Vertragsgegner zu. Soll durch die völkerrechtliche Verpflichtung ein Anspruch auf landesrechtliche Individualrechte geschaffen sein, dann muß sich das aus Sinn und Wortlaut der vertraglichen Bestimmung deutlich ergeben, gilt aber auch dann nur im Verhältnis der Staatsangehörigen des einen Staats zum anderen Staat. Daß durch die Bestimmung des Art. 365 Satz 1 Individualrechte zugunsten deutscher oder neutraler Staatsangehöriger geschaffen würden, ist gerade aus dem von Jellinek angeführten Grunde zu verneinen, denn da aus der wirtschafts-politischen Natur der Bestimmung folgt, daß nicht dem einzelnen Staatsangehörigen, sondern dem ganzen Wirtschaftsgebiet der alliierten und assoziierten Mächte durch eine möglichst günstige Behandlung auf den deutschen Bahnen Vorteile verschafft werden sollen, so kann diese Verpflichtung nur als eine völkerrechtliche Verpflichtung gegenüber dem Vertragsgegner, aber nicht als eine Verpflichtung zur Gewährung von Individualansprüchen angesehen werden. Dazu bedürfte es vielmehr eines besonderen innerdeutschen Rechtssatzes, zu dessen Erlaß Deutschland natürlich berechtigt, aber nicht verpflichtet ist.

Bruns.

* * *

3) 29. März 1928 (VI 220/27) (RGZ. 121, S. 7)

Völkerrecht und Landesrecht — Versailler Vertrag
Art. 74, Abs. 2, 297 i.

1. Der Einzelne kann aus den Bestimmungen des Versailler Vertrages Ansprüche nur herleiten, wenn die einzelne Vorschrift nach Inhalt, Zweck und Fassung, ohne daß es noch völker- oder staatsrechtlicher Akte bedarf, privatrechtliche Wirkungen auszuüben geeignet ist.

2. *Die Bestimmungen der Art. 74, Abs. 2, 297 i) sind nicht geeignet, solche unmittelbaren privatrechtlichen Wirkungen auszuüben.*

Tatbestand. Ein deutscher Staatsangehöriger hat nach dem Einmarsch der Franzosen in Elsaß-Lothringen seinen früheren Wohnsitz in Colmar verlassen und ist nach Deutschland gezogen. Der französische Staat hat sein gesamtes Vermögen . . . einbehalten und auf Grund des Art. 74 des Versailler Vertrages (VV.) liquidiert. Der nicht feststehende Erlös ist dem Beklagten, dem Deutschen Reich, im Ausgleichsverfahren nach der Behauptung des Klägers gutgeschrieben worden. Der Beklagte hat den angegebenen Wert des entzogenen Vermögens anerkannt. Gezahlt hat er dem Geschädigten auf Grund der deutschen Entschädigungsbestimmungen nur einen Bruchteil des Wertes. Der Kläger, dem die Ansprüche des Geschädigten abgetreten sind, ist der Ansicht, daß der Beklagte auf Grund der Art. 74, 297 i VV. sowie aus Bereicherung, Auftrag, auftragloser Geschäftsführung und unerlaubter Handlung zum Ersatz des vollen, durch die Liquidation entstandenen Schadens verpflichtet sei.

Die ersten Instanzen haben die Klage abgewiesen. Das Reichsgericht weist die Revision des Klägers zurück aus folgenden

Gründen: Die Erwägungen des Berufungsgerichts, mit denen es die Zulässigkeit des Rechtsweges verneint, gehen im wesentlichen dahin: Selbst wenn der Versailler Vertrag dem einzelnen durch die Liquidation Geschädigten unmittelbar ein Recht auf Entschädigung gegen das Deutsche Reich gäbe, würde dafür der Rechtsweg nur offenstehen, wenn der Vertrag selbst das bestimmen würde, was nicht der Fall sei. Denn es handle sich bei der Liquidation sowie bei der Zustimmung Deutschlands dazu und bei der Entschädigung lediglich um hoheitsrechtliche Maßnahmen. Der Versailler Vertrag gebe aber solche Rechte auch gar nicht. Das Reich habe in zulässiger Weise die Entschädigung und das Verfahren dafür kraft seiner staatlichen Hoheit geregelt und für die daraus sich ergebenden Ansprüche den Weg vor den ordentlichen Gerichten ausgeschlossen

Die dagegen von der Revision angestellten Erwägungen können nicht durchgreifen. . . . Irgendwelche Ansprüche aus den deutschen Entschädigungsgesetzen kommen nach der ausdrücklichen Erklärung des Klägers nicht in Frage. Insoweit ist er befriedigt worden. Die Prüfung der etwa aus dem VV. herzuleitenden Ansprüche hat das Berufungsgericht angestellt und es ist dabei ohne Rechtsirrtum zu dem Ergebnis gekommen, daß solche Ansprüche in jedem Falle öffentlichrechtlicher Natur wären. Ihre Grundlage wäre nämlich stets ein kraft der neuen Staatshoheit ausgeübter Eingriff Frankreichs in das Vermögen der in Elsaß-Lothringen wohnhaften deutschen Staatsangehörigen, die dazu von Deutschland gezwungen in dem Vertrage kraft seiner staatlichen Hoheit gegebene Zustimmung und die gleichzeitig übernommene Verpflichtung, seine durch den Eingriff beeinträchtigten Staatsangehörigen zu entschädigen. Auch in der letzteren Beziehung würde der einzelne Geschädigte dem Reich nicht als Gleichberechtigter

gegenüberstehen, sondern als Staatsangehöriger dem Staat, der die Fürsorge für ihn übernimmt und den feindlichen Eingriff wiedergutmachen soll (vgl. auch JW. 1926 S. 2083¹ und RGE. IV. 600/26 vom 2. Juni 1927). Auch die von dem Kläger angezogene Bestimmung des Art. 153 RVerf. kann daran nichts ändern. Denn eine zum Wohle der deutschen Allgemeinheit durch das Reich vorgenommene Enteignung kommt hier gar nicht in Frage, sondern eine Konfiskation durch den französischen Staat.

Es kann aber der Revision auch nicht zugegeben werden, daß den durch die Liquidation Geschädigten ein weiterer Anspruch zusteht, als er ihnen in der vom Berufungsgericht aufgeführten Entschädigungsgesetzgebung eingeräumt ist, von der hier jetzt besonders das Liquidationsschädengesetz vom $\frac{28. \text{Oktober}}{20. \text{November}}$ 1923 in Betracht kommt.

Insbesondere haben die Geschädigten keinen unmittelbaren Anspruch gegen das Reich auf Grund der Art. 74 Abs. 2, 297 i VV. Der Versailler Vertrag ist ein völkerrechtlicher Vertrag und schafft daher zunächst grundsätzlich Rechte und Pflichten nur unter den Vertragsstaaten. Durch das Reichsgesetz vom 16. Juli 1919 hat er zwar innerstaatliche Kraft im Deutschen Reich erhalten. Aber der einzelne kann aus seinen Bestimmungen Ansprüche nur herleiten, soweit sich das mit voller Klarheit aus dem VV. ergibt, wenn nämlich, wie das Reichsgericht das in einigen Entscheidungen ausgedrückt hat (vgl. RGZ. Bd. 117 S. 284 und Bd. 119 S. 157 (162)) die einzelne Vorschrift nach Inhalt, Zweck und Fassung, ohne daß es noch völker- oder staatsrechtlicher Akte bedarf, privatrechtliche Wirkungen auszuüben geeignet ist. Als derartige Vorschriften können z. B. Art. 299, 300 und 365 in Betracht kommen. Die hier in Frage kommenden Bestimmungen der Art. 74 Abs. 2, 297 i sind aber nicht geeignet, solche unmittelbaren privatrechtlichen Wirkungen auszuüben. Sie enthalten nur die ganz allgemein zwischen dem Feindbund und Deutschland getroffene Vereinbarung, daß Deutschland seine Angehörigen zu entschädigen habe. Jede nähere Regelung, ja auch die Angabe irgendwelcher Grundsätze für die Entschädigung fehlt. In welcher Weise Deutschland dieser Vertragspflicht nachkam, war für die Mächte offenbar ohne jede Bedeutung. So hat ja auch Frankreich in seiner Note vom 26. Juli 1922 — wiedergegeben in der Zeitschrift »Der Friedensvertrag« Jahrg. II S. 377 (379) — Deutschland anheimgegeben, »die Anwendung des Art. 297 i VV. solange auszusetzen oder zu verlangsamen, wie es ihm angezeigt erscheine«. Aus alledem ergibt sich, daß die gedachten Bestimmungen nur eine zwischenstaatliche Regelung enthielten, keineswegs aber den deutschen Staatsangehörigen selbst einen Anspruch gegen das Reich geben wollten. Von einem entsprechend nach den Bestimmungen der §§ 328 f. BGB. zu beurteilenden Vertrage zugunsten eines Dritten kann keine Rede sein. Auf diesem Standpunkt steht auch überwiegend das Schrifttum (vgl. Isay, die privaten Rechte und Interessen im Friedensvertrage, 3. Aufl. § 33 S. 101 f. und 133 f.,

Schlegelberger, Ausführungsgesetze zum Friedensvertrage, Entschädigungsgesetz § 8 A. 5 S. 17, Fuchs in Leske-Löwenfeld, Die Rechtsverfolgung im internationalen Verkehr, Die Beschlagnahme, Liquidation und Freigabe deutschen Vermögens im Ausland, Bd. VI Teil 2 bes. S. 40, 43, 284 f.). Die Ausführungen der Schriftsteller, die auf einem entgegengesetzten Standpunkt stehen, können demgegenüber nicht durchgreifen (vgl. für solche Ausführungen Weil, Das Recht der deutschen Grenzgebiete, Liquidationsschädengesetz S. 31 f., Schükking, Zeitschrift für Völkerrecht Bd. IX (1920) S. 548 f., Niedhammer in JW. 1922 S. 122, Windisch, Der Friedensvertrag S. 73 Art. 74 A. 3). . . .

* * *

4) 8. April 1929 (II 231/29) (DJZ. 1929 Sp. 1209)

Spionagegesetz — Versailler Vertrag — Völkerrecht
und Landesrecht.

Die Ansicht, die Bekannngabe einer Verletzung des Versailler Vertrages könne nicht strafbar sein, ist verfehlt. Einmal bestimmt sich, was im Interesse der Landesverteidigung geheimzuhalten ist, überhaupt nicht nach dem Versailler Vertrag, und sodann erzeugt dieser Vertrag grundsätzlich nur völkerrechtliche Verpflichtungen des Reichs von Staat zu Staat; dadurch erlangt nicht der einzelne Deutsche das Recht, etwaige Verfehlungen gegen den Vertrag, deren Bekanntwerden die militärische Sicherheit des Reiches gefährden könnte, einer fremden Regierung zu verraten.

* * *

5) 8. Mai 1929 (II 1368/28) (RGSt. Bd. 63 S. 215)

Auslieferung — Nachprüfung der Rechtmäßigkeit.

Die Rechtmäßigkeit der Auslieferung unterliegt nicht der Nachprüfung des inländischen Gerichts. Vielmehr hat die ersuchte Regierung ausschließlich selbst und unter eigener Verantwortung zu prüfen, ob die Voraussetzungen der Auslieferung nach dem Recht ihres Staates gegeben sind.

* * *